

Behandlungsfehler – Was tun ?

Hilfen bei Ärztlichen Behandlungs-Fehlern

Sie als Patient haben das Recht, Ihren Behandler auszuwählen. Gleichzeitig haben Sie auch das Recht, das Wie Ihrer Behandlung zu bestimmen.

Grundsätzlich wird Ihr Arzt alles tun, um Ihnen keinen Schaden zuzufügen. Haben Sie den Verdacht, daß Ihnen durch die Behandlung ein Schaden entstanden ist, so stellt sich für Sie die Frage nach der **Überprüfung des Behandlungsfehlers**.

Da Sie auf eine fachliche Beurteilung angewiesen sind, es sei denn, die Fehlbehandlung ist eindeutig, empfiehlt sich die Einholung einer **fachmedizinischen Stellungnahme** oder eines **Gutachtens**.

Es besteht die Möglichkeit, ein Gutachten durch den **medizinischen Dienst** der gesetzlichen Krankenkassen zu erhalten, durch einen **Privatgutachter** (ev. Kostenbeteiligung Ihrer Krankenkasse), über die **Schlichtungsstellen/Kommissionen** bei der für Sie zuständigen Ärztekammer oder aber durch das **zuständige Gericht**, bei dem Sie wegen des Behandlungsfehlers Klage einreichen oder einen Antrag auf selbständiges Beweisverfahren stellen können.

Sie sollten jedoch vorab überlegen, was Sie erreichen wollen, um die Weichen richtig zu stellen.

Die Zivilgerichte sind für Ihren **Schadensersatz** und Ihr **Schmerzensgeld** zuständig. Ist Ihr Ziel die **Bestrafung** des Arztes, so ist Strafantrag bei der zuständigen Polizeibehörde oder der Staatsanwaltschaft zu stellen. Für **berufsrechtliche Sanktionen** ist die Ärztekammer zuständig.

Über diese Schritte und welche Form des Gutachtens die für Sie richtige ist, sollten Sie sich beraten lassen. Zu beachten ist, daß vor dem Landgericht Anwaltszwang besteht.

Da die Überprüfung eines Behandlungsfehlers dauern kann, empfiehlt es sich, Ihre Behandlungsgeschichte in Tagebuchform niederzulegen. Auch Personen, die Sie begleitet haben, sollten ein sogenanntes Gedächtnisprotokoll anfertigen.

Unerlässlich für Ihr Vorgehen sind die **Behandlungsunterlagen** Ihres Arztes. Als Patient steht Ihnen die **Einsicht** in diese Unterlagen zu. Es empfiehlt sich, zu Lebzeiten eine Erklärung zu verfassen, mit der Sie die Behandler von ihrer Schweigepflicht gegenüber Ihren Angehörigen nach Ihrem Tod entbinden, da Angehörige häufig Schwierigkeiten haben, nachzuweisen, dass eine Einsicht in die Krankenunterlagen auch noch über den Tod hinaus dem Willen des Patienten entspricht.

Welche Arten von Behandlungsfehlern gibt es ? Die häufigsten sind **Diagnose-, Therapie-, Organisations- und Überwachungsfehler**. Hinzu kommt die **mangelnde Aufklärung**.

Voraussetzung ist, daß gerade diese **Behandlungsfehler** bei Ihnen einen **Gesundheitsschaden** hervorgerufen haben.

Welche Schadensarten unterscheiden wir ? Unter dem **immateriellen Schaden** verstehen wir das **Schmerzensgeld**, das Ihnen Genugtuung und Ausgleich für den erlittenen Gesundheitsschaden verschaffen soll. Unter den **materiellen Schaden** fallen sämtliche Kosten, die Ihnen durch die Fehlbehandlung entstanden sind, z.B. der Erwerbsschaden, Pflegekosten, Kosten für eine Haushaltshilfe etc.

Wichtig ist, daß Sie mit der Durchsetzung Ihrer Ansprüche nicht zu lange warten, da diese der **Verjährung** unterliegen. Grundsätzlich greift die **3jährige Regelverjährung**.

Hiernach kommt es nach dem Gesetzestext für den Beginn der Verjährung darauf an, wann der Gläubiger, d.h. Sie, von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners (in Ihrem Fall der Behandler) Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen.

Wer übernimmt Ihre Kosten ? Wenn Sie eine **Rechtsschutzversicherung** besitzen, tritt diese, wenn vom Deckungsumfang umfaßt, ein. Sollten Sie bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten, so besteht die Möglichkeit der **Prozeßkostenhilfe**. Ansonsten wird Sie Ihr Anwalt über die Kosten detailliert beraten.

Claudia Nelleßen
Rechtsanwältin
C. und H. Nelleßen
Anwalts- und Steuerbüro
Heinrich-Melzer-Str. 13
45468 Mülheim an der Ruhr

Tel.: 0208 / 94158990